



Ticket-Klage

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Abgeschlossen zwischen

- dem Nutzer, der das Anmeldeformular dieser Website abgeschickt hat (in der Folge auch „Zedent“)

und der

- TS Prozessfinanzierungs GmbH
FN 530459 m
Ernst-Melchior Gasse 10/3/306, 1020 Wien
(in der Folge auch „Zessionar“)

wie folgt:



Präambel

Die gerichtliche Durchsetzung von Rechtsansprüchen ist mit hohen Anlaufkosten und einem grundsätzlich immer vorhandenem Prozesskosten- und Einbringlichkeitsrisiko behaftet. Die TS Prozessfinanzierungs GmbH übernimmt diese Anlaufkosten (wie insbesondere Rechtsanwaltskosten für die Prüfung der Durchsetzbarkeit und die gerichtliche Pauschalgebühr) und erhält dafür eine Beteiligung am Prozesserfolg.

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass die TS Prozessfinanzierungs GmbH kein „Rechtsfreund“ im Sinne der österreichischen Judikatur ist und auch sohin auch keine rechtsfreundlichen Dienste erbringt.

Letztlich hervorzuheben ist, dass die Annahme der Forderungsabtretung keine Garantie oder sonstige Zusage für einen Prozesserfolg ist, die die TS Prozessfinanzierungs GmbH zu irgendeiner Weise über die Prozesskosten hinaus haftbar macht.

I. Vertragsgegenstand

Der Nutzer tritt mit Absenden des Formulars auf gegenständlicher Website, seine gesamten Ansprüche, die ihm gegen die Wiener Linien GmbH & Co KG und die WIENER LINIEN GmbH aus der Benachteiligung aufgrund des bezahlten teureren Semestertickets gegenüber Studierenden mit Hauptwohnsitz in Wien zustehen, vollumfänglich an die TS Prozessfinanzierungs GmbH ab. Die TS Prozessfinanzierungs GmbH nimmt diese Abtretung an.

Beide Parteien erklären ausdrücklich, dass der tatsächliche Übergang der abgetretenen Ansprüche sofort mit Absenden des Formulars erfolgt.

II. Pflichten des Zessionars

Der Zessionar übernimmt

- 1) das mit der Durchsetzung der abgetretenen Forderung entstehende Kostenrisiko der außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Rechtsdurchsetzung und übernimmt demgemäß
 - a. Gerichtsgebühren, alle Sachverständigen-, Zeugen- und Dolmetschgebühren sowie alle im Rahmen des Prozesses entstehenden sonstige Gebühren und Kosten, aber nur insoweit als sie gesetzlich (wie etwa die schon bei Einbringung einer Klage zu entrichtende Pauschalgebühr) vorgeschrieben und/oder vom Gericht oder einer anderen Behörde rechtskräftig aufgetragen werden,
 - b. die rechtskräftig zugesprochenen Kosten des/der Prozessgegner(s) sowie

- c. die Kosten eines allenfalls nötigen Exekutionsverfahrens, sofern hinreichend Aussichten bestehen, mehr als die dafür anfallenden Kosten einbringlich zu machen, wobei diese Beurteilung im ausschließlichen Ermessen des Zessionars liegt. Der Zessionar ist daher berechtigt, nicht aber verpflichtet, allfällige Zwangsvollstreckungs- oder auch Insolvenzverfahren gegen den Anspruchsgegner einleiten bzw. fortführen zu lassen.
- 2) Die Einleitung aller außergerichtlichen oder gerichtlichen Schritte steht ausschließlich im Ermessen des Zessionars.
 - 3) Eine Rechtsberatung durch den Zessionar - in welcher Form auch immer - ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und wird vom Zessionar auch nicht erteilt.

III. Pflichten des Zedenten

- 1) Der Zedent ist verpflichtet, den Zessionar wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich über alles zu informieren, was dem Zedent bezüglich der Beurteilung der Erfolgsaussichten (einschließlich der "Einbringlichkeit" der Forderung) und über die Chancen bzw. Hindernisgründe einer außergerichtlichen bzw. gerichtlichen Verfolgung und Eintreibung der Ansprüche des Zedent bekannt ist, worunter auch (nur beispielsweise aufgezählt) gehören:
 - a. Forderungsabtretungen an Dritte
 - b. Pfändungen und Verpfändungen
 - c. Gegenforderungen
 - d. vom Zedent oder auch Dritten (soweit sie dem Zedent bekannt sind) anhängig gemachte gerichtliche oder außergerichtliche aus dem gleichen oder ähnlichen Grunde geführte Verfahren
 - e. Der Zedent ist verpflichtet, den Zessionar nach besten Kräften und Wissen zu unterstützen und insbesondere auch alle von diesem verlangten Informationen wahrheitsgemäß zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen und sonstigen Beweismittel auszufolgen sowie allenfalls vor Gericht zu erscheinen.
- 2) Der Zedent ist verpflichtet, bei ihm eingehende Zahlungen des Anspruchsgegners, dessen Versicherers oder sonstiger direkt oder indirekt Beteiligter unverzüglich an den vom Zessionar beauftragten Rechtsanwalt weiterzuleiten, welcher vom Zessionar unwiderruflich beauftragt wird, die Aufteilung der Zahlungseingänge im Sinne dieser Vereinbarung vorzunehmen.

IV. Aufteilung des Prozesseserfolges

- 1) Unter dem „Prozesseserfolg“ ist jeder vermögenswerte Vorteil zu verstehen, der dem Zessionar aufgrund der Forderungsbetreibung im Sinne des Punktes I. dieser Vereinbarung, unabhängig ob gerichtlich, außergerichtlich oder vergleichsweise, zukommt. Es sind dies in erster Linie das eingeforderte Kapital samt Zinsen, aber auch Befreiung von Verbindlichkeiten, Sachleistungen, Kostenerstattungsansprüche, Schadensersatzansprüche, etc.
- 2) Dieser Prozesseserfolg wird sodann für die Bezahlung bzw. Rückerstattung bereits entstandener bzw. durch die Rechtsdurchsetzung erst entstehender Kosten und Barauslagen verwendet, wie beispielsweise
 - a. Gerichtsgebühren, alle Sachverständigen-, Zeugen- und Dolmetschgebühren sowie alle im Rahmen des Prozesses entstandenen oder noch entstehenden sonstige Gebühren, Kosten und Barauslagen,
 - b. die dem/den Anspruchsgegner(n) rechtskräftig zugesprochenen Kosten
 - c. die Kosten und Barauslagen der notwendigen und zweckentsprechenden Rechtsvertretung.
- 3) Nach Abzug der Barauslagen und Kosten erhält der Nutzer einen Anteil des verbleibenden Prozesseserfolges, nämlich 75 % (in Worten: fünfundsiebzig Prozent). Die verbleibenden 25 % stehen der TS Prozessfinanzierungs GmbH für die Vorlaufkosten und die Risikoübernahme zu.

V. Verkürzung über die Hälfte Irrtumsanfechtung

Eine Anfechtung dieser Vereinbarung durch den Vertragspartner wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes wird ausgeschlossen.

VI. Haftungsbeschränkung

TS Prozessfinanzierungs GmbH haftet gegenüber dem Nutzer für Vermögensschäden (bloße Vermögensschäden und Sachschäden) nur, soweit diese zumindest grob fahrlässig verursacht wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird für diese Art von Schäden ausgeschlossen. Die TS Prozessfinanzierungs GmbH übernimmt auch keine Haftung dafür, wenn eine Förderung der Fahrtkosten aufgrund eines aus dem Sammelverfahren erlangten Vorteils (teilweise) zurückverlangt wird.

VII. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner vereinbaren über sämtliche Gespräche, Diskussionen, Verhandlungen sowie den Abschluss und Inhalt dieses Vertrages absolutes Stillschweigen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht gegenüber dem Rechtsvertreter des Zessionars sowie Dritten, denen dieser Vertrag aus rechtlich zwingenden Gründen offenzulegen ist. Die Vertragspartner erklären, vor einer solchen Offenlegung des Vertrages, sich wechselseitig von dieser zu unterrichten.

VIII. Schlussbestimmungen

- 1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag unvollständig sein, bleibt die Rechtswirksamkeit des Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.
- 2) Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird, soweit zulässig, Wien Innere Stadt (1010 Wien) vereinbart.
- 3) Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der UN-Verweisungsnormen.
- 4) Mündliche Abreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, ebenso ein Abgehen von dem Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.